

## Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

### Versicherungs-ABC: M

Die wichtigsten Fachausdrücke, Begriffe und Definitionen

Fachausdrücke, Begriffe, Definitionen aus dem Versicherungswesen ausführlich und verständlich erklärt.

#### - Mahnung

Bei Zahlungsverzug der Prämienzahlung erhält der Versicherungsnehmer eine qualifizierte Mahnung, d.h. eine Zahlungsfrist von zwei Wochen (in der Gebäude-Feuerversicherung einen Monat) samt Belehrung über die Rechtsfolgen (Verlust des Versicherungsschutzes).

Um eine fristgerechte Prämienzahlung zu gewährleisten empfiehlt sich ein Bankabbuchungsauftrag.

#### - Manufacturer: Versicherungsvermittler = Hersteller

Davon wird ausgegangen, wenn eine Gesamtanalyse seiner Tätigkeiten zeigt, dass er bei der Konzeption und Entwicklung eines Versicherungsprodukts für den Markt über Entscheidungsbefugnisse verfügt.

Personalisierung und Anpassung bestehender Produkte im Zusammenhang mit Versicherungsvertriebstätigkeiten für einzelne Kunden sowie die Konzeption individueller Verträge auf Anfrage eines einzigen Kunden gilt nicht als Herstellung.

#### - Maklergesetz

Das Maklergesetz ist praktisch die Berufsordnung für Makler (Immobilienmakler, Handelsmakler, Versicherungsmakler und Personalkreditvermittler).

Insbesondere die Paragraphen 26 -32 sind den gesetzlichen Berufsvorschriften für Versicherungsmakler gewidmet, wobei Paragraph 28 den Pflichtenkatalog detailliert darstellt, unter anderem die unabdingbare Verpflichtung zur Erstellung einer Risikoanalyse, und eines angemessenen Deckungskonzepts sowie die Vermittlung nach > Best Advice-Prinzip.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber und Makler finden sich im Paragraph 3.

#### - Maschinen(bruch)versicherung

Die Maschinenversicherung gewährt Versicherungsschutz für Schäden

- an den versicherten Maschinen (einzelne, stationäre oder fahrbare, den gesamten Maschinenfuhrpark oder maschinelle oder technische Einrichtungen)
- durch menschliches Versagen (Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit),
- technisches Versagen (unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie wie etwa Kurzschluss oder Überspannung, aber auch Konstruktions-, Guss-, Material-, Herstellungsfehler, Versagen von Mess- oder Regel- und Sicherheitseinrichtungen) und
- von außen einwirkende Einflüsse (wie Sturm, Frost, Brand, Blitzschlag, Explosion, Diebstahl oder Raub.)

## - **Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (MBU (Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung))**

Für viele Unternehmen ist der plötzliche Ausfall einer oder mehrerer Maschinen durch einen Sachschaden mit hohen finanziellen Verlusten verbunden. Mit einer Maschinenbetriebsunterbrechungsversicherung (MBU) kann der Produktionsausfall von versicherten Maschinen und Anlagen aufgefangen werden.

Der Versicherer ersetzt den Entgang an Gewinn, die fortlaufenden Kosten sowie eventuelle Mehr- und Schadenminderungskosten während der Dauer der Betriebsunterbrechung.

## - **Mehrfachversicherung**

Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Risiko bei zwei oder mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert ist und alle Versicherungssummen zusammen den Wert der versicherten Sache übersteigen. Im Schadenfall leisten die Versicherer gemäß ihrem aliquoten Anteil an der Gesamtversicherungssumme – der Versicherungsnehmer erhält jedoch stets maximal den Wert der versicherten Sache ...  
Bereicherungsverbot.

## - **Mehrkostenversicherung**

Mehrkostenversicherung:

- a. Spezielle Form einer > Betriebsunterbrechungsversicherung: Die Mehrkostenversicherung ersetzt nach einem Sachschaden die Kosten, die durch Mehraufwand entstehen z.B. die Anmietung eines Ersatzlokals bzw. einer -anlage, für zusätzliches Personal oder für den interimistischen Einsatz alternativer Fertigungstechniken.
- b. in der > Reiseversicherung können die Mehrkosten einer notwendigen Rückreise (z.B. Reiseabbruch durch Unfall oder schwerer Erkrankung) oder durch verlängerten Aufenthalt am Urlaubsort abgedeckt werden.
- c. in der > Sachversicherung können zusätzlich zur Versicherungssumme Mehrkosten versichert werden, die nach einem Feuer-, Sturm- oder Leitungswasserschaden aufgewendet werden müssen, z.B. durch behördliche Auflagen (wie verschärfte Brandschutz-, Umweltschutz- oder Bauvorschriften) oder infolge eventueller Preissteigerungen oder aber Mehrkosten für bauliche bzw. technische Verbesserungen, die der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung oder Wiederaufbau nach einem Schaden verwenden möchte.  
Mehrkosten bei Anfall von gefährlichem Abfall und/oder kontaminiertem Erdreich nach einem Sachschaden können ebenfalls in den Versicherungsschutz inkludiert werden.

## - **MiFID (Market in Financial Instruments Directive) (Market in Financial Instruments Directive)**

Bei MiFID (Market in Financial Instruments Directive) handelt es sich um eine EU Richtlinie; sie gilt seit 3.1.2018.

Diese Richtlinie regelt spezifische Anforderungen an die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und an die Organisation von Wertpapierfirmen, stellt neue organisatorische Anforderungen an Handelsplätze, verstärkt den Anlegerschutz durch strengere Regeln bei der Anlageberatung und Portfolioverwaltung.

Darüber hinaus werden auch die anwendbaren Vorschriften und Ausnahmen geregelt, welche sich auf Drittlandfirmen beziehen, die im EU Raum tätig werden wollen.

## - **Mietsachschäden**

Grundsätzlich sind in der > Haftpflichtversicherung Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten Sachen ausgeschlossen.

Manche Versicherer bieten als Erweiterung der Haftpflichtversicherung Deckung für Mietsachschäden an – diese umfasst etwa die Beschädigung von fest mit den Mauern verbundenen Sachen, wie Fliesen, Sanitäreinrichtungen oder Böden durch den Mieter.

Beachten Sie den jeweiligen Deckungsumfang und ob der Versicherungsschutz nur für kurzfristig gemietete Räumlichkeiten (wie Hotels oder Ferienwohnungen) gilt.

Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls für vorsätzlich herbeigeführte Schäden, bei Abnutzung und Verschleiß oder einer Beschädigung infolge Bearbeitung, wie Reparatur oder Wartung.

## - **Mindestprämie**

Mindestprämie ist eine Prämie, die unabhängig vom Versicherungsumfang mindestens pro Jahr zu zahlen ist.

## - Mindestversicherungssumme

Bei mehreren Versicherungssparten, wie bei > Rechtsschutzversicherungen, > Haftpflichtversicherungen oder > Risikoversicherungen haben Versicherer Mindestversicherungssummen festgelegt.

In der > Kfz-Haftpflichtversicherung beträgt seit 1.1.2017 die gesetzlich festgesetzte Mindestversicherungssumme 7,6 Millionen Euro (davon für Personenschäden 6,3 Mio. Euro und für Sachschäden 1,3 Mio. Euro) und für Reine Vermögensschäden 80.000 Euro.

Gesetzlich verpflichtende > Berufshaftpflichtversicherungen müssen ebenfalls eine Mindestversicherungssumme aufweisen, dazu gehören z. B. solche für niedergelassene Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Notare, Sachverständige, Versicherungsmakler und Vermögensberater.

Sollte der verursachte Schaden höher sein als die Mindestversicherungssumme, muss der Verursacher selbst für den Differenzbetrag aufkommen (in unbegrenzter Höhe) – der Abschluss höherer Deckungssummen ist daher sinnvoll.

## - Mitwirkungsanteil

Mitwirkungsanteil ist ein Begriff in der > Unfallversicherung, der bedeutet, dass Vorerkrankungen bzw. -schäden (z.B. durch Alter oder Abnutzung) bei der Einstufung der Invalidität berücksichtigt werden und somit die Versicherungsleistung schmälern.

Da die einzelnen Versicherer die Mitwirkungsklausel unterschiedlich gestalten, sollte man einen Versicherer wählen, der bis zu einem bestimmten Mitwirkungsanteil z.B. bis 50 % Invalidität auf eine Leistungsminderung verzichtet.

## - Montageversicherung

Montageversicherungen werden vorwiegend von Maschinenbau-Unternehmen abgeschlossen. Sie dienen der Absicherung des Montageobjektes und der Montageausrüstung bis zur Fertigstellung gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden und Verluste durch Konstruktions-, Material- und Montagefehler, höhere Gewalt und Diebstahl.

Die Montageversicherung kann für Einzelprojekte aber auch als Jahresumsatzvertrag abgeschlossen werden.

## - Motorbezogene Versicherungssteuer (Kfz (Kraftfahrzeug)-Steuer)

Die Motorbezogene Versicherungssteuer ist für alle im Inland zugelassenen Pkw (Personenkraftwagen) und Kombi, Krafträder und alle anderen Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigem Gewicht von 3,5 Tonnen zu entrichten. Ausgenommen davon sind Zugmaschinen und Motorkarren, Krafträder mit einem Hubraum bis 100 ccm und selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

Die Steuerbeträge werden von den Versicherungsunternehmen mit der > Kfz (Kraftfahrzeug)-Haftpflichtversicherung eingehoben und an die Behörde abgeführt.

Als Berechnungsgrundlage gilt für alle Pkw (Personenkraftwagen) und Kombi, die vor dem 1.10.2020 zugelassen wurden, die Motorleistung (kW) bzw. bei Motorrädern der Hubraum (ccm).

Für alle Pkw (Personenkraftwagen), Kombi und Motorräder, die nach dem 30.9.2020 zugelassen werden wird zur Berechnung neben der Leistung in kW bzw. ccm auch die CO<sub>2</sub> Emission herangezogen. Reine Elektrofahrzeuge sind von der Steuer komplett befreit (nicht aber Hybrid-Pkw (Personenkraftwagen)).

Steuerbefreiung kann beantragt werden für Invalidenkraftfahrzeuge bzw. Fahrzeuge für Körperbehinderte. Fahrzeuge im Bereich Mietwagen- oder Taxigewerbe, mit Probe- oder Überstellungskennzeichen, zur Verwendung im öffentlichen Sicherheitsdienst (Justiz-, Zollwache), Rettungs-, Feuerwehr- und Krankenwagen sind von der Steuer befreit.

## - Mündelsichere Veranlagung

Mündelsicher sind besonders sichere bzw. risikoarme Kapitalanlagen, die speziell für minderjährige Kinder oder Personen unter Vormundschaft bestimmt sind.

Dazu gehören Sparbücher, Festgelder, inländische Liegenschaften aber auch spezielle – von der > Finanzmarktaufsicht als "Mündelsicher" klassifizierte – Wertpapiere, wie etwa Bundes- oder Länderanleihen oder bestimmte Investmentfonds.

## - Musikinstrumenteversicherung

Eine Musikinstrumenteversicherung ist eine spezielle Form der > Transportversicherung und bietet Schutz bei Verlust oder Beschädigung der versicherten Musikinstrumente samt Zubehör im Rahmen einer > All-Risk-Deckung je nach Bedarf zu Hause, auf Reisen, bei Transporten sowie bei deren Benützung.

## - Musterbedingungen

Musterbedingungen sind unverbindliche Richtlinien für den Vertragsinhalt von einzelnen Versicherungssparten. Sie werden vom > Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegeben und empfohlen. Die Versicherungsgesellschaften weichen oft deutlich von den Verbandsempfehlungen ab (zum Vor- oder Nachteil des Versicherungsnehmers).

Rechtlich verbindlich sind nur die > Allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, die dem jeweiligen Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

## - Musterkollektionsversicherung

Eine Musterkollektionsversicherung ist eine Sonderform der > Transportversicherung und bietet Schutz bei Verlust und Schäden an Muster- und Verkaufswaren (Musterkollektionen oder sog. Reiselager) während des Transportes und bei Zwischenaufenthalten u.a. durch Transportmittelunfall, höhere Gewalt, Brand, Einbruchdiebstahl, Beraubung.

Weitere Versicherungs-Begriffe:

A | B | C | D | E | F | G | H | I | K | L | M | N | O | P | Q | R | S | T | U | V | W | Z

Stand: 03.07.2020